

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

- a) der Stadt Glückstadt,
vertreten durch die Bürgermeisterin Manja Biel,

und
- b) der Gemeinde Blomesche Wildnis,
vertreten durch den Bürgermeister Niels Schilling,

und
- c) der Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis,
vertreten durch den Bürgermeister Sönke Reimers,

und
- d) der Gemeinde Herzhorn,
vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Glißmann,

und
- e) der Gemeinde Kollmar,
vertreten durch den Bürgermeister Klaus Meinert,

- nachstehend „Gemeinden“ oder „Vertragspartner“ genannt -

und
- f) dem Abwasser-Zweckverband Südholstein,
vertreten durch die Verbandsvorsteherin Christine Mesek,

nachstehend „AZV“ oder Vertragspartner genannt.

Präambel

Der Zweckverband „Stadtentwässerung Glückstadt“ (SEG) ist Träger der Aufgabe der Abwasserentsorgung der Stadt Glückstadt (vollständige Aufgabe) sowie der Gemeinden Blomesche Wildnis, Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn und Kollmar (Teilaufgabe). Die Vertragspartner übertragen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wie in den nachstehenden Bestimmungen beschrieben mit Wirkung zum 01.01.2022 dem Abwasser-Zweckverband Südholstein.

Der mit Wirkung zum 01.01.2003 errichtete Zweckverband „Stadtentwässerung Glückstadt“ wird mit Wirkung zum 31.12.2021 aufgehoben. Aufgrund des § 46 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) wird nach Beschlussfassungen der Mitgliedsgemeinden und des AZV und mit noch zu erfolgender Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein und der Kommunalaufsicht des Kreis Steinburg folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

- (1) Die Stadt Glückstadt überträgt dem AZV aufgrund der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16.09.2021 die gesamte zentrale und dezentrale Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 44 des LWG mit Wirkung zum 01.01.2022.
- (2) Die Gemeinde Blomesche Wildnis überträgt dem AZV aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.12.2021 die Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 44 des LWG, der die Übernahme des gemeindlichen Abwassers an der Übergabestelle, den Transport zum Klärwerk und die Behandlung des Abwassers und des aus dieser Behandlung entstehenden Klärschlammes betrifft, mit Wirkung zum 01.01.2022.
- (3) Die Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis überträgt dem AZV aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.10.2021 die Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 44 des LWG, der die Übernahme des gemeindlichen Abwassers an der Übergabestelle, den Transport zum Klärwerk und die Behandlung des Abwassers und des aus dieser Behandlung entstehenden Klärschlammes betrifft, mit Wirkung zum 01.01.2022.
- (4) Die Gemeinde Herzhorn überträgt dem AZV aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.11.2021 Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 44 des LWG, der die Übernahme des gemeindlichen Abwassers an der Übergabestelle, den Transport zum Klärwerk und die Behandlung des Abwassers und des aus dieser Behandlung entstehenden Klärschlammes betrifft, mit Wirkung zum 01.01.2022.
- (5) Die Gemeinde Kollmar überträgt dem AZV aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.09.2021 Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 44 des LWG, der die Übernahme des gemeindlichen Abwassers an der Übergabestelle, den Transport zum Klärwerk und die Behandlung des Abwassers und des aus dieser Behandlung entstehenden Klärschlammes betrifft, mit Wirkung zum 01.01.2022.

§ 2

Grundlagen

- (1) Zur Übernahme der Aufgabe der Abwasserentsorgung ist neben diesem Vertrag eine Änderung der Verbandssatzung des AZV notwendig. Die Mitgliedschaft der Vertragspartner zu a), b), c), d) und e) hinsichtlich des unter § 1 genannten Umfangs wird mit Inkrafttreten der entsprechenden Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV wirksam.
- (2) Der AZV tritt in die Rechtsnachfolge der Verträge und Vereinbarungen der SEG ein, die in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung abgeschlossen wurden.
- (3) Die Stadt Glückstadt überträgt dem AZV nach § 19 Abs. 1 des GkZ ebenfalls das Satzungs- und Ordnungsrecht in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet.
- (4) Kosten und Erlöse, die im Bereich der Stadt Glückstadt und der vier Umlandgemeinden erwirtschaftet werden, verbleiben in einem eigenen Gebührenkreislauf. Die Verrechnungen, wie sie die Satzungen (Entgelt- und Anschlusssatzung) derzeit vorsehen, behalten Bestand.
- (5) Die ehemals der SEG angehörigen Gemeinden werden als ein eigenes Abrechnungsgebiet im AZV geführt.
- (6) Die Vertragspartner stimmen überein, dass der AZV eine von den Gemeinden und der Stadt Glückstadt zu tragende Umlage erhebt, wenn die Gebühren und sonstigen Einnahmen, die sich aus der Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung ergeben, nicht ausreichen, um den Finanzbedarf der Aufgabenerfüllung in den jeweiligen Gemeinden und der Stadt zu decken. Nicht gebührenfähige Aufwendungen werden von den Gemeinden und der Stadt Glückstadt übernommen, nicht gebührenfähige Erträge werden diesen erstattet.
- (7) Eine eingehende Erörterung der Beschlüsse erfolgt im Vorwege der Verbandsversammlung durch einen Beirat, der aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Gemeinden und der Stadt sowie drei weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der jeweiligen Verwaltung besteht. Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne von § 45 GO.

§ 3

Vermögensrechtliche Durchführung

- (1) Die Vertragspartner zu a), b), c), d) und e) übertragen das für die jeweilige Aufgabe (Teil- oder Vollfunktion) betriebsnotwendige Vermögen an Anlagen, Gerätschaften und sonstigem Vermögen auf den AZV. Der AZV erhält an den Grundstücken, auf denen Abwasseranlagen errichtet wurden, die zur sachgerechten Bewirtschaftung der Anlagen erforderlichen Nutzungsrechte grundbuchrechtlich eingeräumt, sofern diese nicht in sein Eigentum übergehen.

- (2) Jede Vertragspartei erklärt für sich und gegeneinander, dass die bei der SEG vorhandenen bilanziellen Buchwerte (sämtliche kurzfristige und langfristige Vermögens- und Schuldposten) zum 01.01.2022 auf den AZV übergehen.
- (3) Die Wertsätze des Vermögens und der Schulden sind an die abgabenrechtlichen Regelungen zu binden.

§ 4

Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

- (1) Der AZV plant und errichtet für die Stadt Glückstadt die Abwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen der bauleitplanerischen Entscheidungen der Stadt Glückstadt. Er übernimmt seinen Anteil am Planungsprozess und führt mit der Stadt die Erschließungsplanung durch. Die Stadt stellt hinsichtlich ihrer Erschließungsplanung zur Abwasserbeseitigung entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB Einvernehmen mit dem AZV her. Der AZV plant und errichtet bzw. saniert ebenfalls für die übrigen Vertragsparteien Abwasserbeseitigungsanlagen, die dem Transport aus Glückstadt und den angeschlossenen Umlandgemeinden dienen (Transportleitung). Der AZV ist bei der Vergrößerung der Einwohnerzahlen in den übrigen Gemeinden wegen der Begrenzung der Transportleitung zu beteiligen.
- (2) Die Vertragspartner unterstützen den AZV uneingeschränkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere gestatten sie dem AZV, auf den in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen und fiskalischen Grundstücken die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Abwasserleitungen, die Verlegung von Ersatzleitungen und die Neuverlegung von Leitungen vorzunehmen. Soweit die Gemeinden nicht Träger der Straßenbaulast sind, werden sie ihre Rechte nach § 28 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes S-H (StrWG) für den AZV gegenüber dem Träger der Straßenbaulast geltend machen und ihre Zustimmung nach § 28 Abs. 2 S.2 StrWG erteilen.

§ 5

Auflösung des Zweckverbandes „Stadtentwässerung Glückstadt“

- (1) Der Zweckverband „Stadtentwässerung Glückstadt“ (SEG) wird mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst.
- (2) Die vom beauftragten Wirtschaftsprüfungsinstitut geprüften Buchwerte aus dem Jahresabschluss 2021 gehen zum 01.01.2022 von der SEG auf den AZV über. Die geprüfte Schlussbilanz des Jahres 2021 bildet die Grundlage für die Übertragungsbilanz zum 01.01.2022.
- (3) Die Verbandsatzung und die Entschädigungssatzung treten mit der Verbandsauflösung zum 31.12.2021 automatisch außer Kraft.

- (4) Abweichend von Absatz 3 bleiben die übrigen Satzungen der SEG (Entgeltsatzung, Abwassersatzung, Anschlusssatzung, Verwaltungsgebührensatzung) in Kraft, bis durch den AZV beschlossene, neue Satzungen in Kraft treten, die diese Satzungen der SEG ersetzen.
- (5) Der Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft zwischen der SEG und dem AZV wird mit Wirkung zum 31.12.2021 aufgehoben.

§ 6

Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden, § 127 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sind mehrere oder einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen für die Wirksamkeit der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragsparteien.

Glückstadt, 9. Dezember 2021

gez. Manja Biel, Stadt Glückstadt

gez. Niels Schilling, Gemeinde Blomesche Wildnis

gez. Sönke Reimers, Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis

gez. Wolfgang Glißmann, Gemeinde Herzhorn

gez. Klaus Meinert, Gemeinde Kollmar

gez. Christine Mesek, Abwasser-Zweckverband Südholstein